Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Referat WR II 5

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, Wertstoffrückgewinnung

Per Mail: WRII5@bmu.bund.de

Bearbeiterin

Zeichen

Dienstgebäude: Brückenstraße 6 10179 Berlin-Mitte

Zimmer

Telefon Fax intern

()

Ė

Datum 3. Dezember 2020

Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Ihre Mail vom 19.11.2020, Aktenzeichen: WR II 5 – 3011/003-2020.0001,

Sehr geehrter Herr

mit Dank nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf wahr.

Zu befürworten sind die Neuregelungen über die Erweiterung des Adressatenkreises, wie Onlinehandel und Fullfilment-Dienstleister, den Mindestrezyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen sowie die grundsätzliche Regelung zur Verbrauchsminderung bestimmter Einwegverpackungen.

Zu nachfolgenden Vorschriften geben wir im Einzelnen folgende Hinweise:

Artikel 1, Nummer 9

Da die Registrierungspflicht künftig nicht nur für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bestehen soll, sondern auf alle Verpackungen ausgedehnt wird, halten wir als Folgeänderung eine entsprechende Anpassung in § 12 VerpackG für erforderlich. Im Weg einer Rückausnahme müsste die Anwendung von § 9 von der Ausnahmeregelung des § 12 ausgenommen werden.

Sprechzeiten E-Mail: Internet nach telefonischer Vereinbarung www.berlin.de/sen/uvk

nach telefonischer Vereinbarung

post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG Hinweis zur Datenschutzerklärung: https://www.berlin.de/senuvk/datenschutzerklaerung/

Fahrverbindungen:

2 Märkisches Museum

8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

3. 5. 7. Jannowitzbrücke

47, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX BIC: BELADEBEXXX BIC: MARKDEF1100

Artikel 1, Nummer 16 b) bb) in Verbindung mit Nr. 16 c) und Nr. 35

Mit der Änderung in § 18 wird in Umsetzung von Art. 8a der Abfallrahmenrichtlinie die finanzielle Leistungsfähigkeit als zusätzliche Voraussetzung für die Genehmigung eines Systems eingeführt. Dieser Ansatz wird grundsätzlich begrüßt

Entgegen den Ausführungen in der Begründung regelt der neue Absatz 1a in § 18 nur teilweise, unter welchen Umständen die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist; nämlich nur im Fall einer Insolvenz und bei Rückständen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Darüber hinaus dürfte eine Prüfung und Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines zu genehmigenden Systems anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses oder einer Vermögensübersicht bei der zuständigen Landesbehörde allerdings kaum möglich sein. Die nachzuweisende finanzielle Leistungsfähigkeit eines Systems hängt wesentlich von seinem Marktanteil ab. Dieser wird allerdings regelmäßig erst nach Genehmigung des Systems von der Zentralen Stelle ermittelt, eine Abschätzung der 12-monatigen Entwicklung des Marktanteiles eines Systems kann eine Landesbehörde nicht leisten. Und schon gar nicht kann eine Landesbehörde abschätzen, inwiefern die Anforderungen der finanziellen Leistungsfähigkeit für eine bundesweite Tätigkeit tatsächlich ausreichen. Somit fehlt es an essentiellen Grundlagen zur Prüfung und Bewertung einer finanziellen Leistungsfähigkeit durch die zuständige Landesbehörde.

Wir regen an zu prüfen, ob vor diesem Hintergrund die Genehmigungsvoraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht durch Bestätigung der Gemeinsamen Stelle der Systeme, ein Wirtschaftsprüfertestat oder durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ggf. unter Erweiterung von deren Aufgabenspektrum) erfüllt werden könnte.

Des Weiteren ist kritisch anzumerken, dass für den Vollzug dieser Neuregelung in den Ländern keine Kosten für den Erfüllungsaufwand angesetzt worden sind. Zur Begründung wird hierzu auf die Ausführungen zu Vorgabe 18 – Wirtschaft – Bezug genommen. Hierbei wird allerdings übersehen, dass es sich aus Sicht der Systeme um eine Informationspflicht handelt, aus Sicht der Länder allerdings ein zusätzlicher Prüfungsaufwand verursacht wird. So wird mit den Vorgaben 21 und 25 – Verwaltung – ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister für die Prüfung nach den neuen Regelungen in § 20 Absätze 5 und 6 VerpackG beschrieben.

Abschließend stellt sich uns in diesem Kontext die Frage, ob nicht durch Vorlage der gemäß der neuen Anlage 6 zu § 18 Absatz 1a vom System beizubringenden Informationen das Ermessen zur Erhebung einer Sicherheitsleistung reduziert würde.

Artikel 1, Nummer 18

Im Sinne der Fortentwicklung der ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte und zur besseren wettbewerblichen Vergleichbarkeit dieser sollte der Gesetzgeber durch Rahmenbedingungen Klarheit schaffen. Daher sollte der neu eingefügte Satz in Absatz 2 lauten "Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Form der Berichte." Außerdem sollten alle Berichte zukünftig einer Veröffentlichungspflicht unterliegen und die Zentrale Stelle die Berichte der Systeme elektronisch auf ihrer Website veröffentlichen.

Artikel 1, Nummer 24 in Verbindung mit Nummer 30 b)

Die Vorgabe in dem neuen § 30a für einen Mindestrezyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen setzt Regelungen der Kunststoffrichtlinie um. Eine Nachweispflicht der Hersteller wird hier nicht geregelt. Unklar bleibt daher, durch welche Methode der Mindestrezyklatanteil in Einwegkunststoffgetränkeflaschen festgestellt werden kann. Hier wäre eine Ergänzung wünschenswert.

Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes im Falle eines festgestellten Verstoßes wird für zu gering erachtet, da es sich bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen im Regelfall um Massenwaren handelt.

Darüber hinaus wäre aus Sicht des Landes Berlin die Vorgabe von Einsatzquoten für Rezyklate bei weiteren ausgewählten Kunststoffverpackungen (jeweils für einzelne Kunststoffarten) sinnvoll, um die Branchenzusammenarbeit zwischen Herstellern, Verpackungsproduzenten und Entsorgungs- bzw. Recyclingwirtschaft zu forcieren. Dies gilt insbesondere in Bereichen, in denen aus betriebswirtschaftlichen Gründen die hochwertige Sekundärrohstoffgenerierung höhere Kosten verursacht, als die Herstellung von Gütern aus Primärrohstoffen, obwohl erstere deutliche Vorteile beim Klima- und Ressourcenschutz mit sich bringen.

Artikel 1, Nummer 27

Das Land Berlin begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagenen Maßnahmen, die durch den § 33 im Verpackungsgesetz eingeführt werden sollen. Die Pflicht zur Vorhaltung eines Mehrwegpfandsystems entspricht dem Beschluss der 95. Umweltministerkonferenz (TOP 31), die Umsetzung der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2019/904/EU) effektiv und gleichzeitig nachhaltig in nationales Recht umzusetzen. Die Verpflichtung der Verkaufsstellen, Mehrwegpoolsysteme einzuführen, trägt einen erheblichen Beitrag zur Abfallreduzierung, zur Vermeidung von Vermüllung und zur Ressourcenschonung bei.

Das Land Berlin möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Umweltministerkonferenz in ihrem Beschluss ebenso die Einführung einer Preisdifferenzierung zwischen Einweg und Mehrweg gefordert hat. Diese würde die Anzahl von Einweggeschirr nochmals deutlich senken, wie in der "Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Einweggetränkebechern im Außer-Haus-Verzehr und mögliche Maßnahmen zum Verbrauchs" dargestellt wurde. Das Umweltbundesamt bewertet diesen Maßnahmentyp als Maßnahme mit großer Wirkung. Die Umweltministerkonferenz hat um Prüfung der Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der Maßnahmen gebeten, der sich beispielsweise aus den Preisdifferenzen zwischen Einweg-und Mehrweglösungen speist. Mit diesem Fonds könnten auch kleinere Unternehmen unterstützt werden, so dass die Einschränkungen in § 34 nicht notwendig wären.

Artikel 1, Nummer 29

Der neue Regelungsinhalt in § 35 Abs. 2 (neu) ermöglicht Herstellern, die keine Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes haben, einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zu beauftragen. Im Sinne einer Steigerung des Vollzuges bei Verpflichteten im Ausland wäre eine Muss-Vorschrift, vergleichbar mit § 8 ElektroG, wünschenswert.

Zu Artikel 1 allgemein

Es wird an die Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle vom 8. November 2019 erinnert und nachdrücklich darum gebeten, die Produktverantwortung der Inverkehrbringer von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke zum Außer-Haus-Verzehr auf die für die Entsorgung dieser im öffentlichen Raum anfallenden Verpackungen auszuweiten und die gesetzlichen Regelungen dahingehend zu ändern, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von den Systemen ein angemessenes Entgelt für die Sammlung von Serviceverpackungen aus dem öffentlichen Raum verlangen können. Das würde einen weiteren Anreiz geben, verstärkt Mehrwegverpackungen zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag